

Modell- und Eisenbahnclub Selb - Rehau e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 18.02.2017

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein wurde am 15. Juni 1973 gegründet.
- (2) Der Verein führt den Namen „Modell- und Eisenbahnclub Selb - Rehau e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Selb.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof unter der Registernummer VR 10206 eingetragen.
- (5) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung, durch einfache Mehrheit, einer den Interessen gleichen, überregionalen Vereinigung anschließen.

§2 Gemeinnützigkeit, Zwecke, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch eine auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens gerichtete aufklärende und belehrende Tätigkeit.
- (3) Weiterhin ist der Zweck der Aufbau eines regionalen Eisenbahnmuseums auf dem unter Denkmalschutz stehenden Gelände des ehemaligen Bahnbetriebswerkes beim Bahnhof Selb Stadt, der Wiederaufbau und Betrieb einer Industrie- und Museumseisenbahn im Industriemuseum Selb-Plößberg zur Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und zur Pflege der Heimatkunde sowie die Bewahrung eisenbahngeschichtlicher Tradition in den Bereichen öffentlicher Schienenverkehr und Industrieisenbahn.
Der Verein will seine Mitglieder, Eisenbahnfreunde aller Berufe und jeden Alters, mit der Geschichte, der Entwicklung, der Technik und dem Wesen der Eisenbahn vertraut machen.
- (4) Der Verein verfolgt seine Aufgaben durch:
 - a. Sammlung und Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge aller Art, eisenbahntechnischer Gerätschaften und Gebäude.
 - b. Veranstaltungen wie Eisenbahnausstellungen, Inbetriebnahme historischer Eisenbahnfahrzeuge, öffentliche Fahrtage, Vorträge, Besichtigungen und Exkursionen.
 - c. Unterhaltung einer Fachbibliothek, Erhaltung und Pflege historischer Unterlagen.
 - d. Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen.
 - e. Zusammenarbeit mit Bahnverwaltungen, der Industrie und gleichgesinnten Vereinigungen

im In- und Ausland.

f. Bau und Betrieb von Modellbahnanlagen.

g. Herausgabe eines Informationsblattes.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Eisenbahnen im Sinne der Satzung sind alle Schienenbahnen.

§3 Die Mitglieder

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

(2) Mitglieder, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie dürfen an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen und sind beitragsfrei.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Aufnahme Gesuche sind schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen, welche mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Zur Mitgliedschaft von Jugendlichen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Familien-Mitgliedschaft ist möglich.

(5) Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Der Aufgenommene erhält eine Ausfertigung dieser Satzung sowie die Mitgliedskarte.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

a. Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins.

b. Besuch aller öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen des Vereins.

c. Teilnahme und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung soweit nicht eigene Angelegenheiten des betreffenden Mitgliedes behandelt werden.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich

a. Zur Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereines.

- b. Zur Beachtung der Vereinssatzungen, der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.
- c. Sich auf Ersuchen der Vorstandschaft den Verein für bestimmte Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- d. Sich für die Vereinsinteressen einzusetzen.
- e. Für den Verein zu werben.

(3) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

§6 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Die Höhe des Beitrages sowie die Art der Einziehung richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Dem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein jederzeit frei.

(2) Er ist der Vorstandschaft unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich zu erklären.

(3) Der Austritt ist nur möglich, wenn das betreffende Mitglied alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Beiträge sind bis zum Ende des Quartals zu leisten, in dem der Austritt erfolgt.

(5) Bei Zahlungsrückständen deren Begleichung verweigert wird, kann der Rechtsweg beschritten werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

a. Wenn es für sechs Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist, ohne dass eine Stundung beantragt wurde.

b. Bei grober und fortgesetzter Verletzung der Satzung und Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen sowie

c. Wegen Verübung unehrenhafter Handlungen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

(3) Der Betroffene hat vor Ausspruch des Ausschlusses das Recht zur Rechtfertigung.

(4) Über Ausschlüsse ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Gegen den Ausschluss ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Die Verwaltung des Vereins: Die Vereinsorgane

§9 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Verein wird nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der vorliegenden Satzung verwaltet.
- (3) Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Entschädigung.

Die Mitgliederversammlung

§10 Die Zusammensetzung und das Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 - b. Entlastung der Vorstandschaft.
 - c. Neuwahlen im Rahmen der Satzung.
 - d. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr.
 - e. Endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (siehe §§4 und 8 der vorliegenden Satzung)
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§3 der Satzung)
 - g. Beschlussfassung über Baumaßnahmen, Pacht- und Grunderwerb bzw. Veräußerung, Veräußerung von originalen schienenengebundenen Fahrzeugen im Sinne des §2 Abs. 8 dieser Satzung.
 - h. Änderung der Vereinssatzung (siehe auch §25 der Satzung)
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist in einer vorausgegangenen Vorstandssitzung vorzubereiten, wobei die Tagesordnung im Einzelnen festgelegt wird.

§12 Die Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden muss.

§13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Vorstandschaft ist jederzeit zur Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen berechtigt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich beantragen.

§14 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der gebietsmäßig zuständigen Presse mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

(2) Als Frist gilt der Poststempel.

§15 Sonstiges

(1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vorher beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Vorstandschaft

§16 Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Wahl

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a. Dem 1. Vorsitzenden
- b. Dem 2. Vorsitzenden
- c. Dem Kassier
- d. Dem Schriftführer
- e. Dem Geräteverwalter
- f. Dem Leiter der Modellbahnabteilung
- g. Dem Leiter der Großbetriebsabteilung

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je in Alleinvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.

(3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre gewählt und zwar

- a. In den Jahren mit gerader Jahreszahl der erste Vorsitzende und der Schriftführer und
- b. In Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Geräteverwalter, der Leiter der Modellbahnabteilung und der Leiter der Großbetriebsabteilung.

(4) Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, unter anderem über Aufnahme und Austritt von Mitgliedern.

(5) Sie ist beschlussfähig, wenn von den im Abs. 1 unter Buchstaben a) bis e) genannten mindestens vier anwesend sind.

(6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit in offenen Abstimmungen gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§17 Der 1. Vorsitzende

(1) Der 1. Vorsitzende führt den Verein in der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlung.

(2) Bei Stimmgleichheit in offenen Abstimmungen gibt seine Stimme den Ausschlag.

(3) Er ist für die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§18 Der 2. Vorsitzende

(1) Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden.

(2) Er ist für die Durchführung der geselligen Veranstaltungen verantwortlich.

§19 Der Kassier

(1) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse sowie die Aufsicht über das Vereinsvermögen.

(2) Soweit Zahlungen sich nicht aus gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereins ergeben oder auf Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane beruhen, darf er sie nur nach Gegenzeichnung durch den ersten Vorsitzenden leisten.

(3) Laufende Ausgaben des Vereins wie Portoausgaben, Gebühren, Fahrtauslagen und dergleichen sind davon nicht betroffen.

(4) Der Kassier führt ferner die Mitgliedskartei des Vereins und überwacht die Tätigkeit eventuell zu ernennender Unterkassiere sowie die Vermögensverwaltung des Geräteverwalters.

§20 Der Schriftführer

(1) Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftwechsel innerhalb des Vereins.

(2) Er führt Protokoll über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§21 Der Geräteverwalter

(1) Der Geräteverwalter ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der vereinseigenen Geräte sowie der Vereinsanlagen verantwortlich.

(2) Er führt ein Inventarverzeichnis, das ständig auf dem Laufenden zu halten ist. Jede Neuanschaffung ist sofort darin einzutragen.

§22 Die Revisoren

(1) Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kassenführung durch den Kassier unvermutet zu prüfen.

(2) Sie haben ferner gegen Ende des Geschäftsjahres eine weitere Kassenprüfung durchzuführen.

(3) Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und haben der Jahreshauptversammlung bei Schluss des Geschäftsjahres über ihre Tätigkeit zu berichten.

§23 Die Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur der Verein als juristische Person, nicht aber seine Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.

§24 Die Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband Deutsches Porzellanmuseum, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§25 Die Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung durch eine Zwei- Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das die Satzung geändert werden soll, ist vorher bei der Einberufung der Versammlung bekannt zu geben.

§26 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hof in Kraft.